

Allgemeine Geschäftsbedingungen

REMONDIS Medison GmbH

Geschäftsbereich UPEX

Stand: Dezember 2025



Mit Gültigkeit für

REMONDIS Medison GmbH // Geschäftsbereich UPEX

Brunnenstr. 138
44536 Lünen
T +49 2306 106-333
F +49 2306 106-352
upex@remondis.de
upex.de

1 | Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (nachfolgend UPEX) und Auftraggeber (nachfolgend Kunde) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB gelten nur für Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend zusammengefasst UPEX).
- (2) Individualvertragliche Abreden der UPEX und des Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Sonstige abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden dagegen keine Anwendung, sofern UPEX diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

2 | Vertragsabschluss

- (1) Angebote von UPEX sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Aufträge werden erst verbindlich, wenn sie durch UPEX innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer entsprechenden Willenserklärung des Kunden schriftlich bestätigt werden. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit dem Aufstellen eines Reinigungsgerätes und Durchführung der ersten Serviceleistung durch UPEX zustande.
- (3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.) sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3 | Leistungen seitens UPEX

- (1) UPEX übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Servicevertrag aufgeführten Leistungen für den Kunden.
Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Leistungen
 - (a) die mietweise Überlassung von Reinigungsgeräten;
 - (b) den Austausch des Reinigungsmittels sowie die Gerätgereinigung in vereinbarten Serviceintervallen;
 - (c) bei mietweise überlassenen Reinigungsgeräten: die regelmäßige Funktionsprüfung und den notwendigen Austausch von Verschleißteilen bei sachgemäßer Nutzung;
 - (d) die Rücknahme und die Entsorgung der verschmutzten UPEX-Reinigungsmittel;
 - (e) die Abholung der mietweise überlassenen Reinigungsgeräte innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsbeendigung.
- (2) Die mietweise Überlassung eines Reinigungsgerätes erfolgt nur bei gleichzeitig vereinbartem Komplettservice. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auslieferung des mietweise überlassenen Reinigungsgerätes frei Haus. Nach der Inbetriebnahme des Reinigungsgerätes, erfolgt die Abrechnung des ersten geleisteten KomplettServices. UPEX ist berechtigt, die verwendeten Reinigungsmittel und vermieteten Reinigungsgeräte gegen gleichwertige oder verbesserte Produkte auszutauschen. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Entsorgung der verschmutzten Reinigungsmittel wird – soweit zulässig – beleglos mittels eines mobilen elektronischen Erfassungssystems dokumentiert. UPEX ist in diesem Fall zwecks Erfüllung der Obliegenheiten des Kunden zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Insbesondere prüft UPEX die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen Anlass besteht.
- (4) UPEX ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

(5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von UPEX infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat UPEX die Leistung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

4 | Leistungsfristen

(1) Die Fristen für Lieferungen und Leistungen werden individuell vereinbart bzw. von UPEX bei Annahme der Bestellung oder des Auftrags angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Leistungsfrist acht (8) Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen schriftlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die vertraglich vereinbarten Leistungsrythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend. Kann eine Serviceleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsrythmus durchgeführt werden, wird die Leistung zum nächstmöglichen Termin nachgeholt. Der Kunde hat den hierdurch entstehenden Mehraufwand zu tragen. Leerfahrten und vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von mehr als 25 Minuten werden dem Kunden pauschal mit 135,00 € berechnet. Eine Terminverschiebung hat keine Auswirkungen auf die sich aus dem Vertrag ergebenden Folgetermine. Ist eine Terminverschiebung wegen des kurzen Serviceintervalls (z.B. wöchentlich) nicht möglich, nicht sinnvoll oder vom Kunden nicht gewünscht, hat der Kunde für den entfallenden Servicetermin pauschal 30% des vereinbarten Servicepreises zu zahlen. Dieser Betrag wird als Gerätemiete abgerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedriger als die Pauschale eingetreten ist.

(3) Zur Einhaltung vereinbarter Liefer- bzw. Leistungsfristen ist UPEX nur verpflichtet, wenn und solange der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Sofern UPEX verbindliche Liefer- bzw. Leistungsfristen ohne Verschulden nicht einhalten kann, wird der Kunde hierüber innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Mitteilung eines neuen Termins informiert. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist aus nicht von UPEX zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist UPEX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Verzugseintritt bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5 | Obliegenheiten des Kunden

(1) Vor dem bestimmungsgemäßen Einsatz hat der Kunde mittels eines Reinigungstests zu prüfen, ob das Reinigungsmittel und das Reinigungsgerät seinen konkreten Anforderungen entsprechen. Die Verwendung des Reinigungsmittels im Betrieb hat nach Maßgabe des Testdurchlaufs zu erfolgen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Sollten bei Abweichungen hiervon (z.B. längerer Verbleib der zu reinigenden Gegenstände im Tauchbad etc.) Schäden an den zu reinigenden Teilen entstehen, gehen diese zulasten des Kunden. Er übernimmt ferner die im Zusammenhang mit der Überlassung und Inbetriebnahme von Reinigungsgeräten bestehenden Pflichten (z.B. VAWs, Explosionsschutz, Arbeitsschutz, DGUV V3-Prüfungen, sonstige Prüfung der Anlagen etc.).

(2) Der Kunde hat UPEX unverzüglich über eine Störung oder den Ausfall eines mietweise überlassenen Reinigungsgerätes sowie über Beanstandungen des Reinigungsmittels zu informieren und die Arbeit mit dem Reinigungsgerät nach Möglichkeit sofort einzustellen. Bei Beanstandungen des Reinigungsmittels hat der Kunde eine Probe dieser Charge von mind. 2 kg auf Verlangen an UPEX zu übersenden.

(3) Der Kunde hat für die pflegliche und sachgemäße Benutzung der mietweise überlassenen Reinigungsgeräte Sorge zu tragen und eigenmächtige Eingriffe (Reparaturen, Modifikationen, etc.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung von UPEX vorzunehmen. Er haftet sowohl für Beschädigungen der Reinigungsgeräte, die nicht auf einen normalen Verschleiß zurückzuführen sind, als auch für deren Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung. Dies gilt nicht, soweit der Kunde das Abhandenkommen oder die Beschädigungen der Reinigungsgeräte

nicht zu vertreten hat. Übersteigen die Reparaturkosten den Neupreis sowie bei Abhandenkommen oder Total-schaden des Reinigungsgerätes hat der Kunde den Wiederbeschaffungsbetrag zu erstatten. Zur Absicherung der vorstehenden Risiken hat der Kunde für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und UPEX den Abschluss entsprechender Versicherungen auf Verlangen nachzuweisen.

- (4) Zur Vermeidung von Schäden an den Reinigungsgeräten und in den Entsorgungsanlagen darf ausschließlich die von UPEX gelieferte Reinigungsflüssigkeit verwendet werden. Das Hinzufügen anderer Reinigungsflüssigkeiten oder der Eintrag von Materialien, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reinigungsvorgang stehen, ist ebenfalls untersagt. Bei wiederholter Zu widerhandlung ist UPEX berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Reinigungsgeräte und garantiert deren freie Zugänglichkeit zur Durchführung der vereinbarten Leistung durch UPEX. Bei Vertragsbeendigung hat er die mietweise überlassenen Reinigungsgeräte in ordnungsgemäßem und gepflegtem Zustand an UPEX herauszugeben.
- (6) Der Kunde hat die verschmutzten Reinigungsmittel (Abfall) vollständig und zutreffend zu deklarieren. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich in den Reinigungsgeräten ausschließlich die der Deklaration entsprechenden Abfälle befinden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind UPEX umgehend mitzuteilen. Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen, werden von UPEX auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß entsorgt. Die durch UPEX übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
- (7) Alle betrieblichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben, sind UPEX mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch UPEX zu erbringende Leistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Kunde für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen von UPEX.

6 | Gerätekauf

- (1) Beim Kauf eines Reinigungsgerätes wird eine Transportpauschale berechnet. Diese wird verrechnet, sofern der Auftragnehmer zusätzlich einen Komplettservice vertraglich vereinbart hat. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist UPEX berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist UPEX berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

7 | Eigentumsvorbehalt

(1) UPEX behält sich das Eigentum an den gelieferten Reinigungsgeräten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Reinigungsgeräte dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat UPEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Reinigungsgeräte erfolgen.

(2) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Reinigungsgeräte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde insgesamt bzw. in Höhe der offenen Kaufpreisforderung zur Sicherheit an UPEX ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben UPEX ermächtigt. UPEX verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen UPEX gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann UPEX verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Sicherheitshalber abgetretene Forderungen, deren Wert die Forderungen von UPEX um mehr als 20% übersteigen, wird UPEX in Höhe des diese Grenze übersteigenden Betrages auf Verlangen des Kunden freigeben.

8 | Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen von UPEX. Ein Mehraufwand oder zusätzliche Leistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nach Vertragsabschluss durch den Kunden veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen.

(2) Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Kunde auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z. B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist UPEX auf Nachweis zu erstatten.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge für Leistungen und für Warenlieferungen acht (8) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen werden auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Gerät der Kunde in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. UPEX ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühren zu berechnen.

(4) Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der Kunde verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. UPEX ist berechtigt, dem Kunden die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als zwei (2) Wochen vor Fälligkeit zuzusenden.

(5) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungs nachweises. UPEX erhält vom Kunden als Nachweis für die erfassten Lieferungen/Leistungen bis zum Ende des Folgemonats eine Gutschriftanzeige. Darin werden je Lieferschein/Leistungs nachweis die Lieferungen/Leistungen nach Art und Menge, Nettopreise, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen. Die Gutschriftvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Widerspricht der Gutschriftempfänger

einer oder mehrerer der ihm erteilten Gutschriften oder führt ein sonstiges Verhalten des Gutschriftempfängers dazu, dass für den Gutschriftaussteller die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach dem UStG entfällt, hat der Gutschriftempfänger dem Gutschriftaussteller den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Gutschriftempfänger hat dem Gutschriftaussteller eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden dem Gutschriftaussteller auf dessen Wunsch erstattet oder mit bestehenden Ansprüchen verrechnet.

(6) Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist UPEX berechtigt, Lieferungen und Leistungen gegen Vorkasse oder entsprechende Sicherheitsleistung durchzuführen. Wird innerhalb angemessener Frist weder eine Vorauszahlung geleistet noch eine Sicherheitsleistung erbracht, kann UPEX vom Vertrag zurücktreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

9 | Preisanpassung

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von vier (4) Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die dem Gesamt servicepreis zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist UPEX berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen

(2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann UPEX vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(3) Die Anpassung ist schriftlich unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer für den Kunden unzumutbaren Entgelterhöhung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei einer Erhöhung von mehr als 12% des vereinbarten Gesamt servicepreises vor.

10 | Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde trägt die Beweislast für eine mangelhafte Lieferung bzw. für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen von UPEX. Beim Kauf eines gebrauchten Reinigungsgerätes kauft der Käufer den Kaufgegenstand wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

(2) Ist die gelieferte Sache oder durchgeführte Leistung trotz aller Sorgfalt mangelhaft, ist UPEX innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Soweit es sich um mangelhafte Reinigungsmittel handelt, erfolgt die Nacherfüllung ausschließlich durch Ersatzlieferung. UPEX kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis abzüglich eines dem Mangel angemessenen Betrages zahlt. Schlägt die Nacherfüllung aus von UPEX zu vertretenden Gründen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die nötigen Arbeiten und Leistungen zulasten von UPEX selbst oder durch Dritte durchführen, oder den Preis angemessen mindern.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge der Zuführung bzw. Vermischung mit anderen Substanzen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder durch Verschleiß an den medienberührenden Teilen entstehen. Mängel, die

nachweislich auf eine unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung oder unterlassene oder fehlerhafte Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind, unterfallen ebenfalls nicht der Gewährleistung. Das gilt ebenfalls für den Fall, dass der Kunde selbst oder durch beauftragte Dritte, unsachgemäß und ohne vorherige Zustimmung von UPEX, Änderungen oder Instandsetzungen an den überlassenen Gegenständen vorgenommen hat.

(4) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 634 a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei Neugeräten ein (1) Jahr ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 11 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 | Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch UPEX selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie Arglist beruhen, haftet UPEX in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von UPEX auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UPEX, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(3) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit UPEX eine Garantie für die Beschaffenheit der vertraglich vereinbarten Leistung übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(5) Der Kunde haftet UPEX für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat UPEX jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet UPEX ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die ihm obliegenden Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und stellt, UPEX ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung hat UPEX Anspruch auf 30% des bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist vereinbarten Servicepreises, unabhängig davon, ob die Dienstleistung an einem Leihgerät oder einem kundeneigenen Teilereinigungsgerät stattfindet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedriger als die Pauschale eingetreten ist. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für den Fall, dass der Kunde gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt.

12 | Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens UPEX berechtigt, Forderungen gegen UPEX ganz oder teilweise abzutreten.

(2) Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen von UPEX mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13 | Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei (2) Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer gekündigt wird.

(2) Innerhalb einer vereinbarten Probezeit kann der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- (a) wenn für den Kunden eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann,
- (b) trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird,
- (c) gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige hoheitliche Regelungen eine Beendigung des Vertrages erfordern,
- (d) der Kunde trotz Mahnung in einen Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten gerät,
- (e) bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO oder
- (f) der Kunde wiederholt gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14 | Höhere Gewalt

Die Pflichten von UPEX aus diesem Vertrag ruhen, solange die Erbringung der Leistung aus Gründen, die UPEX nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder aufgrund von Ereignissen wie z.B. Krieg, Arbeitskämpfen, Fabrikationsunterbrechungen, Versandsperren oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

15 | Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung der REMONDIS SE & Co. KG erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können Sie unter remondis.de/download-datenschutz/ nachlesen.

16 | Schlussbestimmungen

(1) Alle Verträge zwischen UPEX und dem Kunden sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen UPEX und dem Kunden ist der Geschäftssitz der UPEX. Es erfolgt keine Teilnahme am Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.